

1. Der Rat zieht in dieser Angelegenheit die Entscheidungsbefugnis gemäß Abschnitt I § 5 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Rheinbach wieder an sich.
2. Der Rat stimmt den von der Verwaltung vorgesehenen Baumfällungen und Ersatzbepflanzungen von Bäumen im Stadtgebiet zu.